

31/AE

der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen
betreffend Regelung der obertägigen Ablagerung von Abfällen im Gesetzesrang

Die geplante Verordnung über die obertägige Ablagerung von Abfällen wird für die österreichische Abfallwirtschaft einschneidende Veränderungen mit sich bringen. Die grundsätzliche Haltung in der Abfallwirtschaftspolitik geht vom obersten Prinzip der Müllvermeidung und Müllverwertung (wie auch im AWG festgeschrieben) aus. Bestimmungen, die die Errichtung und den Betrieb von Deponien regeln, müßten daher aus dieser Sicht mit einem nationalen Abfallwirtschaftskonzept kombiniert werden und im Gesetzesrang erfolgen. Ein solches Konzept müßte Vermeidungs- und Reduktionsziele für das Abfallaufkommen festschreiben und entsprechende Umstiegs- bzw. Ausstiegsszenarien für die Wirtschaft aus der müllintensiven Produktion anbieten. Die Regelung der Errichtung und des Betriebs von Abfalldeponien mittels Verordnung ist diesbezüglich daher als bedenklich einzustufen; zielführender und kontrollierbarer wäre eine Regelung in Gesetzesrang.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Umwelt wird ersucht, von der Regelung für die obertägige Ablagerung von Abfällen im Verordnungsrang abzusehen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage (Deponiegesetz) vorzulegen.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß verlangt.